

Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern

in Kindertageseinrichtungen (TfK) in Kindertagespflege im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) in sonstigen Betreuungseinrichtungen im Sekundarbereich,

vom 30.04.2013.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung, des § 90 Abs.1 Sozialgesetzbuch VIII in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dormagen am 25.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Dormagen erhebt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Dormagen und der von ihr geförderten freien Träger der Jugendhilfe - im folgenden Tageseinrichtungen genannt – einen öffentlich-rechtlichen Beitrag. Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII sowie die Betreuung von Kindern im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule und sonstigen Betreuungseinrichtungen im Sekundarbereich wird ebenfalls ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben. Die Anlage 1 (Elternbeitragstabelle) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind grundsätzlich die Eltern bzw. die Vertragspartner, die den Betreuungsvertrag für die Betreuung des Kindes mit der Einrichtung bzw. den Tagespflegepersonen geschlossen haben. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil bzw. Vertragspartner zusammen, ist dieser beitragspflichtig. Wird bei erlaubnispflichtiger Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, sind diese beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum

(1) Beitragszeitraum für den Bereich der Tageseinrichtungen ist das Kindergarten- bzw. Schuljahr (01.08. – 31.07.). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt bzw. mit Beginn des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung gem. § 23 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

(2) Der Beitragszeitraum für die Kinder in der Kindertagespflege entspricht dem Bewilligungszeitraum im Bescheid über die Kindertagespflege. Beginnt die Kindertagespflege nach Anbruch eines Monats, so wird für diesen Monat kein Beitrag erhoben. Endet die Kindertagespflege innerhalb eines Monats, so wird für diesen Monat nur ein (tageweiser) anteiliger Beitrag erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Unterbrechungen, z. B. Urlaub oder Fehltage des Kindes bis max. 4 Wochen, nicht berührt. Für Kinder, die ein Jahr vor der Einschulung ausschließlich im Rahmen der Kindertagespflege betreut werden, ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

(3) Der Bewilligungszeitraum für Kindertagespflege richtet sich nach dem individuell notwendigen Betreuungsbedarf.

(4) Der Beitragszeitraum für die Angebote der Offenen Ganztagsgrundschule und sonstige Betreuungseinrichtungen im Sekundarbereich richtet sich nach dem jeweils mit dem Anbieter abgeschlossenen Betreuungsvertrag.

(5) Grundsätzlich ist für Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung der Besuch einer Kindertageseinrichtung **oder** die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege gem. § 23 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) beitragsfrei. Kinder, die auf Antrag der Eltern vorzeitig eingeschult werden, werden ab dem Monat für maximal 12 Monate beitragsbefreit, der auf die Aufnahmezusage durch die Grundschule folgt (in der Regel Dezember). Bei Schulrückstellungen ist das Rückstellungsjahr ebenfalls beitragsfrei.

§ 4 Geschwisterkindregelung

Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Satz 3 an die Stelle der Eltern treten, in Dormagen gleichzeitig eine Tageseinrichtung, die Offene Ganztagsgrundschule, eine sonstige Betreuungsform im Sekundarbereich oder wird im Rahmen der Kindertagespflege betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Diese Regelung gilt nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote in Dormagen und für in Dormagen gemeldete Kinder. Dabei wird für jedes Geschwisterkind der Beitrag anhand des Einkommens gem. § 5 ermittelt. Nur der höchste von diesen Beiträgen ist zu zahlen. Wird ein Kind im letzten Jahr vor der Einschulung nach § 23 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) beitragsbefreit, wird der Beitragssatz dennoch fiktiv ermittelt. Ist der fiktive Betrag höher als der für das oder die Geschwisterkinder ermittelte Betrag/Beiträge, wird bzw. werden auch das Geschwisterkind oder die Geschwisterkinder beitragsbefreit.

§ 5 Beitragshöhe

(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der jeweiligen Betreuungsform zu entrichten. Über die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erhalten die Beitragspflichtigen einen Bescheid.

(2) Die Höhe der Beitragssätze ist neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abhängig vom Alter des Kindes sowie dem wöchentlichen Betreuungsumfang und ergibt sich aus der Anlage 1 (Tabelle der monatlichen Elternbeiträge) zu dieser Satzung. In den Tages-einrichtungen werden grundsätzlich Betreuungszeiten von 25, 35 oder 45 Stunden angeboten. Die mögliche Buchungszeit richtet sich nach dem Angebot der gewählten Einrichtung auf der Grundlage der jährlich fortzuschreibenden Kindertagesstätten-bedarfsplanung. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsart erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Der Beitrag wird im Monat, der auf den Geburtstag des Kindes folgt, entsprechend der Tabelle angepasst. Ändert sich der Betreuungsumfang innerhalb eines laufenden Beitragsjahres, so erfolgt die Änderung des Beitrags zum 1. des Monats in dem die Änderung erfolgt.

(3) Für die Betreuung in Tagespflege wird bei abweichenden Betreuungszeiten die tatsächliche Inanspruchnahme angemessen berücksichtigt.

(4) Im Fall des § 2 Satz 3 ist höchstens der Beitrag zu zahlen, der sich nach der Einkommensstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach §§ 4 oder 6 ergibt sich ein niedrigerer Betrag.

(5) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II und XII (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Sozialhilfe) sowie Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind nach Vorlage des entsprechenden Nachweises von der Zahlung des Elternbeitrages befreit.

(6) Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen oder dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(7) Sofern Kinder an einer angebotenen Mittagsverpflegung teilnehmen, kann hierfür ein separates Entgelt von den Eltern verlangt werden.

§ 6 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Hierzu gehört auch der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes. Der 300 € übersteigende Teil des

Elterngeldes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz wird als Einkommen angerechnet. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften wird nicht zum Einkommen hinzugerechnet. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Ermittlung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 sind die voraussichtlichen Einkünfte eines Jahres zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die neue Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Elternbeiträge für den Besuch des Kindes in einer Tageseinrichtung, in den Schulbetreuungen und für die Tagespflege werden vom Jugendamt der Stadt Dormagen erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Träger dem Jugendamt Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem Jugendamt der Stadt Dormagen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung der Beitragsberechnung zugrunde zu legen ist. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange der Beitragspflichtige sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maß nach, so wird der entsprechend der Betreuungsform höchste Elternbeitrag festgesetzt.

§ 8 Fälligkeiten und Stundungszinsen

(1) Die Elternbeiträge sind zum 10. eines Monats fällig, sie sind grundsätzlich durch Lastschrift zu begleichen.

(2) Auf gestundete Forderungen werden grundsätzlich Stundungszinsen und Säumniszuschläge entsprechend dem Kommunalabgabengesetz NRW und der Abgabenordnung erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in

> Tageseinrichtungen (TfK)

> Tagespflege

> Im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS)

> Sonstigen Betreuungseinrichtungen im Sekundarbereich

Monatlicher Beitrag zur Kinderbetreuung ab 01.08.2013								
Tageseinrichtungen, Tagespflege							Schulbetreuung	
Einkommen bis	Kinder unter 2 Jahre			Kinder über 2 Jahre			OGS (Primarbereich)	sonstige Betreuung (Sekundarbereich)
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden		
25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
30.000 €	40 €	44 €	48 €	30 €	33 €	36 €	22 €	17 €
35.000 €	59 €	66 €	73 €	40 €	44 €	48 €	31 €	22 €
45.000 €	119 €	132 €	145 €	69 €	77 €	85 €	52 €	38 €
55.000 €	178 €	198 €	218 €	99 €	110 €	121 €	68 €	55 €
65.000 €	238 €	264 €	290 €	129 €	143 €	157 €	87 €	72 €
75.000 €	297 €	330 €	363 €	158 €	176 €	194 €	118 €	88 €
85.000 €	356 €	396 €	436 €	188 €	209 €	230 €	140 €	105 €
95.000 €	416 €	462 €	508 €	218 €	242 €	266 €	150 €	121 €
105.000 €	466 €	512 €	558 €	248 €	282 €	316 €	150 €	136 €
über 105.000 €	506 €	562 €	618 €	278 €	322 €	366 €	150 €	150 €